

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Berlin
Beschluss

Geschäftsnummer: (536 Kls) 244 Js 481/16 (4/20)

Datum: 03.12.2021 bme

In der Strafsache u.a.

hier nur gegen

geboren am ***** in Berlin,
wohnhaft ***** Berlin,
deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger:

Rechtsanwalt F.*** *****

Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig, Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin,

wegen gewerbs- und bandenmäßigen Subventionsbetruges u.a.

wird der Antrag des Angeklagten ***** , Rechtsanwalt Carsten Hoenig zu seinem (Sicherungs-) Pflichtverteidiger zu bestellen, abgelehnt.

Gründe

Die Staatsanwaltschaft Berlin wirft dem Angeklagten ***** mit der Anklageschrift vom 28. Juli 2020 einen gewerbs- und bandenmäßigen Subventionsbetrug in 81 Fällen vor. Hinsichtlich des Angeklagten ***** hat die Kammer mit Beschluss vom 25. Juni 2021 in einem Fall (Fall 139) die Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen Gründen abgelehnt und im Übrigen das Hauptverfahren eröffnet.

Mit Schreiben vom 17. November 2021 hat der Angeklagte beantragt, Rechtsanwalt Hoenig zu seinem (Sicherungs-) Pflichtverteidiger zu bestellen.

Der Antrag ist abzulehnen.

Nach der seit dem 13. Dezember 2019 geltenden Vorschrift des § 144 Abs. 1 StPO können in Fällen der notwendigen Verteidigung einem Beschuldigten zu seinem Wahl- oder (ersten) Pflichtverteidiger „bis zu zwei weitere Pflichtverteidiger zusätzlich“ bestellt werden, „wenn dies zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens, insbesondere wegen dessen Umfang oder Schwierigkeit, erforderlich ist“. Nach ihrem Wortlaut hat die Vorschrift demnach zur zentralen Voraussetzung, dass die Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens die Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers erfordert. Eine solche Bestellung ist somit nicht schon dann geboten, wenn sie eine das weitere Verfahren sichernde Wirkung hat; vielmehr muss sie zum Zeitpunkt ihrer Anordnung zur Sicherung der zügigen Verfahrensdurchführung notwendig sein. Soweit der Gesetzeswortlaut "Umfang oder Schwierigkeit" des Verfahrens anführt, benennt er lediglich exemplarisch ("insbesondere") einen der Hauptanwendungsfälle für diese zentrale Normvoraussetzung. Hierauf ist bei der Auslegung Bedacht zu nehmen. Auf den Umfang und die Schwierigkeit des Verfahrens kann es mithin nur ankommen, soweit diese Eigenschaften dazu führen, dass dessen zügige Durchführung ohne den (bzw. die beiden) weiteren Verteidiger gefährdet wäre (BGH, Beschluss vom 31. August 2020 – StB 23/20 –, BGHSt 65, 129-136, Rn. 12-13 m.w.N.). Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Danach ist die Bestellung eines weiteren Verteidigers nicht erforderlich.

Allerdings ist das Verfahren auch als Wirtschaftsstrafverfahren umfangreich. Es richtet sich noch gegen elf Angeklagte und sieben Einziehungsbeteiligte, alleine dem Angeklagten werden im Zeit vom 4. Januar 2011 bis 27. Januar 2016 nach der rechtlichen Bewertung im Eröffnungsbeschluss 303 selbstständige Handlungen (§ 53 StGB) sowie in einer rechtlich einheitlich (§ 52 StGB) zu vertretenen Handlung in 38 Fällen des gewerbs- und bandenmäßigen Subventionsbetrugs vorgeworfen. Der Aktenumfang ist mit derzeit 17 Hauptakten, sechs Sonderbänden Vernehmungen, weiteren Sonderbänden und über 340 Fallakten beachtlich. Besondere Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht wirft das Verfahren indes nicht auf. Die zu klärenden Rechtsfragen sind klar umrissen und nicht komplex. Die Kammer hat im Vorfeld des Erörterungstermins am 7. Mai 2021 bereits zu Rechtsfragen Stellung genommen, um für Transparenz zu sorgen und den Verteidigern so die Vorbereitung zu erleichtern. Es handelt sich zudem um Serientatvorwürfe, denen zwar verschiedene Sachverhaltsvarianten, jeweils aber – jedenfalls nach der Anklageschrift – kein sonderlich komplizierter Sachverhalt zugrunde liegt. Der Zeitraum zwischen der Eröffnungsentscheidung vom 25. Juni 2021 und dem Beginn der Hauptverhandlung am 16. Februar 2022 ist so großzügig bemessen, dass eine gründliche und vertiefte Einarbeitung auch für nur einen Verteidiger ohne Weiteres möglich ist und auch zumutbar erscheint. Der sehr strukturierte Aktenaufbau, insbesondere der identische Aufbau der Fallakten, ermöglichen es, den Akteninhalt zügig zu erfassen. Mit den Verteidigern sind bereits 18 Hauptverhandlungstage bis Anfang Mai 2022 abgesprochen und es ist entsprechend terminiert.

Vorsorglich und vorausschauend sollen zeitnah weitere Termine über Mai 2022 hinaus anberaumt werden.

In der Gesamtschau ist die zügige Durchführung des Verfahrens und der Hauptverhandlung trotz des Aktenumfangs und der Anzahl der Angeklagten nicht gefährdet und eine Bestellung zusätzlicher Verteidiger daher nicht erforderlich. Vielmehr läge bei der Bestellung zusätzlicher Verteidiger angesichts des Saalmangels im Kriminalgericht und der auch im Februar 2022 mit Sicherheit nicht überwundenen Pandemie sogar eine Verzögerung des Verfahrens näher.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die sofortige Beschwerde kann binnen einer Woche nach Zustellung bei dem beschließenden Gericht schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingelegt werden kann.

Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht.

Eine schriftliche Beschwerde muss innerhalb der genannten Frist bei dem beschließenden Gericht eingegangen sein.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Wirtschaftsstrafkammer 536

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 06.12.2021



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.